CASTON
www.caston.info
Die Datenbank im Internet.
Compact

Vertragspraxis in Deutschland

- No. 152 -

Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt in Hannover

Zivilrecht und Handelsrecht

Das deutsche Recht geht davon aus, daß Personen im Prinzip Verträge nach ihren Vorstellungen abschließen können. Auf der Grundlage dieser Vertragsfreiheit können im Prinzip alle Arten von Verträgen eingegangen werden, sofern sie nicht speziellen gesetzlichen Verboten unterliegen. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und das Handelsgesetzbuch (HGB) geben für bestimmte Vertragstypen gesetzliche Regelungsmodelle vor, bei denen lediglich bestimmte Kernbereiche nicht abänderlich sind.

Die Rechtsentwicklung hat dazu geführt, daß neue Vertragstypen entweder im BGB aufgenommen wurden (z.B. Reiseverträge) oder aber im Zusammenhang mit anderen Vorschriften gesondert geregelt sind (zum Beispiel Abzahlungsgesetz, Fernabsatzgesetz, Haustürwiderrufsgesetz, Wohnungsvermittlungsgesetz).

Der Gesetzgeber überarbeitet zur Zeit das BGB, um unter anderem verschiedene EG-Richtlinien (EG-Verbrauchsgüterrichtlinie, EG-Signaturrichtlinie) umzusetzen. In seiner Neufassung enthält das BGB dann auch die bisher in anderen Vorschriften z.B. dem Fernabsatzgesetz geregelten Sachverhalte. Soweit die bestehenden Regelungen dabei auch inhaltlich geändert werden, weisen die nachfolgenden Ausführungen gesondert darauf hin.

Abschluß von Verträgen

Ein Vertrag kommt zustande, wenn eine Partei ein Angebot abgibt und die andere Partei dieses annimmt. Dabei ist zu beachten, daß das Angebot nur sofort angenommen werden kann, es sei denn der Anbietende räumt durch eine Bindungsfrist einen längeren Zeitraum zur Angebotsannahme ein. Die Annahme muß nicht ausdrücklich geschehen, sondern kann auch durch eine sogenannte konkludente Handlung erfolgen (z.B. Übersendung der bestellten Ware). Anders als in den meisten Rechtsordnungen kann bei Kaufleuten selbst Schweigen eine vertragliche Bindung herstellen, nämlich auf ein sogenanntes kaufmännisches Bestätigungsschreiben hin, das weitere vorher nicht besprochene Einzelheiten des Vertrags beschreibt. Sie werden nur dann nicht Vertragsbestandteil , wenn das Bestätigungsschreiben wesentlich von den mündlichen Erörterungen abweicht.

Besondere Regelungen gelten für Verträge, die der Unternehmer mit dem Verbraucher auf Distanz z.B. über das Internet schließen möchte. Hier verpflichtet das Fernabsatzgesetz den Unternehmer zu einer umfassenden Information des Verbrauchers über den Anbietenden und den Vertragsinhalt vor dem Vertragsabschluß. Entspricht das Angebot nicht diesen Anforderungen, bleibt es zwar wirksam, der Verbraucher hat jedoch die Möglichkeit, innerhalb von vier Monaten den Vertragsabschluß rückgängig zu machen. Zudem ermöglicht das Fernabsatzgesetz Verbraucherverbänden gegen Angebote mit einer Unterlassungsklage vorzugehen, wenn diese den Anforderungen des Fernabsatzgesetzes nicht entsprechen.

Für die Wirksamkeit von Vertragsabschlüssen fordert das BGB teilweise Schriftform (bei Nicht-Kaufleuten für eine Bürgschaft oder ein Schenkungsversprechen) oder notarielle Form (z. B. Grundstückskauf). Falls die gesetzliche Schriftform vorgeschrieben ist, müssen zweiseitige Verträge von beiden Parteien auf der gleichen Urkunde oder auf zwei gleichlautenden Urkunden wechselseitig unterzeichnet sein. Demnächst läßt sich die gesetzliche Schriftform auch einhalten, wenn die Parteien sich einer elektronischen Signatur bedienen. Dazu muß ein besonders autorisierten Anbieter einer identifizierten Person einen Signaturprüfschlüssel zugeordnen. Signaturprüfschlüssel, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

vergeben wurden, gelten dabei als gleichwertig mit denen deutscher Anbieter.

Bei Fernabsatzgeschäften, Haustürgeschäften und Abzahlungsgeschäften/Verbraucherkrediten steht dem Verbraucher grundsätzlich ein Widerrufsrecht von zwei Wochen zu, ohne daß der Verbraucher den Widerruf begründen muß.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Das Gesetz über Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) hat zu einer im Vergleich mit anderen Ländern sehr intensiven Kontrolle von Verträgen geführt. Das AGB-Gesetz wird bereits auf Verträge angewendet, die nur wenige Male wiederholt werden, unabhängig von der Art der Erstellung (zum Beispiel per PC). Faktisch unterfällt damit nahezu jeder Vertrag, der unter Verwendung von Textsystemen hergestellt wir, der AGB-Kontrolle.

Eine Vereinbarung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann nur erfolgen, wenn sich die Gegenpartei mit diesen einverstanden erklärt hat und Gelegenheit hatte, diese vor Vertragsabschluß zur Kenntnis zu nehmen. Daher müssen die Geschäftsbedingungen bereits auf einem Auftragsschein und nicht erst auf dem Lieferschein oder der Rechnung abgedruckt sein; sonst gelten sie allenfalls für Folgegeschäfte. Nach neuerer Rechtsprechung soll auch ausreichen, daß der Verkäufer sein Lieferbedingungen erst mit der Auftragsbestätigung (also der Annahmeerklärung) übersendet, sofern der Käufer nicht bis zum Erhalt der Ware widerspricht. Dies gilt aber nur, wenn erkennbar ist, daß der Verkäufer das Geschäft ohne diese Bedingung (zum Beispiel Eigentumsvorbehalt) angenommen hätte.

Für den nicht selten auftretenden Fall, daß die Beteiligten sich widersprechende AGB austauschen (Einkaufsbedingungen/Lieferbedingungen) hat die Rechtsprechung klargestellt, daß dann keine der jeweiligen Klauseln gilt, sondern statt dessen nur die gesetzliche Regelung.

Treffen die Parteien vertragliche Regelungen, die den absoluten oder relativen Vorgaben des AGB-Gesetzes widersprechen, sind derartige Klauseln nichtig und können auch nicht so ausgelegt werden, daß sie zumindest mit dem zulässigen Inhalt gelten. Der Verwender der Klausel vergibt damit die Möglichkeit, seinen Vertrag in zulässigem Maß zu seinen Gunsten zu gestalten und ist dann auf die gesetzlichen Regelungen beschränkt. Die wesentlichen Grundsätze des AGB-Gesetz haben auch unter Kaufleuten Geltung.

Die EG-Richtlinie über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen war im AGBG bereits inhaltlich weitgehend enthalten und wurde 1996 durch eine restliche Anpassung des AGBG umgesetzt. Dadurch ergibt sich jetzt die Ausdehnung auf Klauseln von Dritten, Klauseln zur nur einmaligen Verwendung, Berücksichtigung der Vertragsumstände und von Auslandsberührung.

Erfüllung von Verträgen

Aus dem Gesetz ergeben sich keine detaillierten Beschreibungen der Leistungspflichten in Verträgen. Welche Leistung die Vertragsparteien erbringen müssen, um die vertraglichen Pflichten zu erfüllen, ergibt sich vielmehr aus den vertraglichen Vereinbarungen; diese enthalten häufig umfangreiche Leistungsbeschreibungen oder technische Festlegungen. Fehlen derartige vertragliche Regelungen, versucht die Rechtsprechung durch Auslegung der Verträge anhand der Umstände des Vertragsschlusses und durch Vergleich mit dem allgemein üblichen Leistungsstandard (Stand der Technik) den Maßstab für die Erfüllung von Verträgen zu ermitteln.

Neben der auf die konkrete Leistung bezogenen Verpflichtung zur Vertragserfüllung bestehen allgemeine Sorgfaltspflichten der Vertragspartner. Darunter versteht die Rechtsprechung z.B. die Verpflichtung des Verkäufers zur Aufklärung und Beratung, wenn dem Käufer die Kenntnis zur sachgerechten Beurteilung des Vertragsgegenstandes, etwa einer EDV-Anlage, fehlt. Verletzt der Verkäufer vorsätzlich oder fahrlässig diese Sorgfaltspflichten, haftet er dem Käufer für einen dadurch entstandenen Schaden.

Das BGB regelt im allerdings im einzelnen, welche Rechtsfolgen denjenigen treffen, der seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt, insbesondere die vereinbarte Leistung nicht oder zu spät erbringt. Daher verzichten in der deutschen Vertragspraxis die Parteien häufig auf die Regelung der Rechtsfolgen. In gewissem Umfang sind allerdings vertragliche Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

Vertragstörungen

Das BGB unterscheidet bei der gestörten Vertragserfüllung zwischen Nichterfüllung, verspäteter oder mangelhafter Erfüllung.

Verletzt eine Partei durch Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung ihre Vertragspflichtenen, hat die andere Partei das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Zu beachten ist dabei, daß nach derzeitiger Rechtslage ein Schadenersatzanspruch nicht mehr besteht, wenn einmal der Rücktritt erklärt wurde. Dies soll zukünftig nicht mehr gelten; neben dem Rücktritt soll dann auch Schadensersatz verlangt werden können.

Voraussetzung für Schadenersatzansprüche ist jedoch, daß die vertragsverletzende Partei schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) gehandelt hat.

Ist die Leistung erbracht, jedoch mangelhaft, stehen der Empfängerpartei für die im BGB vorgesehenen Vertragstypen wie Kaufvertrag und Werkvertrag Gewährleistungsrechte zu. Sie bestehen im Prinzip aus Wandlung (Rückgabe der Kaufsache), Minderung (Herabsetzung der Vergütung), Nachlieferung (neues Stück gleicher Gattung) und Nachbesserung (Beseitigung des Mangels durch Reparatur oder teilweisen Austausch).

Nach derzeitiger Rechtslage besteht darüber hinaus eine Schadenersatzpflicht bei mangelhafter Leistung bei Erfüllung eines Kaufvertrages nur, wenn die liefernde Partei Produkteigenschaften besonders zusichert. Beim Werkvertrag besteht dagegen bereits die Möglichkeit, neben der Wandlung oder Minderung, Schadensersatz zu verlangen. In Zukunft entfällt die Sonderstellung des Kaufvertrages in Bezug auf Schadensersatz bei mangelhafter Leistung.

Unter Kaufleuten ist darauf zu achten, daß sie gelieferte Ware unverzüglich untersuchen und notfalls rügen müssen; ansonsten verlieren sie ihre Gewährleistungsansprüche.

Kaufleute können Vertragsstrafen vereinbaren oder einen endgültigen oder vorläufigen pauschalierten Schadenersatz. Vertragsstrafen gegenüber Verbrauchern sind unzulässig. Wenn ein pauschalierter Schadenersatz vereinbart wird, muß der Verbraucher das Recht behalten, einen geringeren Schaden als den pauschalierten nachzuweisen.

Verzugszinsen sind gesetzlich mit 4 % gegenüber Verbrauchern und 5 % gegenüber Kaufleuten bestimmt. Ein höherer Zinsschaden muß im einzelnen nachgewiesen werden. Kaufleute können einen pauschalen Verzugszinssatz vereinbaren, der in der Praxis an einen öffentlichen Zinskurs anknüpft. Dies war langjährig der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, der aber mit der Einführung des Euro und der Europäischen Zentralbank entfallen ist. Der neue, übergangsweise eingeführte Referenzzinsatz ist der Basiszinssatz nach Diskontüberleitungsgesetz, der wirtschaftlich etwa dem Diskontsatz entspricht. Üblich ist aber auch eine Anknüpfung an den EURIBOR.

Besonderheit bei Kaufverträgen

Im deutschen Recht gilt anders als bei den Nachbarstaaten für Kaufverträge das Abstraktionsprinzip: Ein Kaufvertrag enthält nur die Verpflichtung, das Eigentum an dem Kaufgegenstand zu übertragen, der eigentliche Übertragungsakt muß gesondert erfolgen (Einigung über den Eigentumswechsel und Übergabe der Sache). In der Regel liegt in der Praxis jedoch bereits im Kaufvertrag zugleich die Einigung über den Eigentumsübergang, es fehlt dann nur noch die Übergabe der Sache, um den Eigentumswechsel zu vollziehen. An Stelle der körperlichen Übergabe der Sache treten häufig andere Handlungen wie z.B. die Übergabe von Frachtpapieren; Verkäufer und Käufer können auch vereinbaren, daß der Verkäufer die verkaufte Sache nicht übergibt, sondern weiter besitzt, jedoch künftig im Interesse des Käufers

Eigentumsvorbehalt

Zur Sicherung des Kaufpreises besteht ein Verkäufer oft auf einem Eigentumsvorbehalt, bei dem das Eigentum erst übertragen wird, wenn der Kaufpreis in voller Höhe gezahlt ist. Im Gegensatz zu anderen Ländern wird diese Konstruktion in Deutschland bereits von Gesetzes wegen berücksichtigt, muß jedoch vertraglich vereinbart werden. Eine besondere Form wie z.B. eine gesonderte Unterschrift unter die Sicherungsklausel, ist dazu nicht erforderlich. Diese Sicherungsmöglichkeit ist in größerem Umfang zulässig als in anderen Staaten, etwa durch einen erweiterten Eigentumsvorbehalt (Erstreckung der Klausel auf Erlöse durch Weiterveräußerung, auf andere, durch Verarbeitung oder Vermischung hergestellte Ware, auf sonstige Lieferungen oder auf Kontokorrentschulden). Zu beachten ist allerdings, daß nach der Rechtsprechung der Wert der Sicherungsgegen-

stände nicht mehr als 120 % der offenen Forderungen betragen darf. In Deutschland wirkt der Eigentumsvorbehalt gegenüber Dritten und gewährt in der Insolvenz des Abnehmers ein Recht auf Aussonderung (Herausnahme der Ware).

Gewährleistung

Unter Kaufleuten ist darauf zu achten, daß der Empfänger die gelieferte Ware unverzüglich untersuchen und notfalls rügen muß; andernfalls verliert er seine Gewährleistungsansprüche. Die Ansprüche richten sich wie bereits beschrieben auf Wandlung, (also auch bei geringfügigen Mängeln, anders als im UN-Kaufrecht oder im deutschen Werkvertragsrecht), Minderung, oder bei Gattungssachen auf Nachlieferung. Vertraglich kann auch bei Kaufsachen zunächst Nachlieferung vereinbart werden. Ein Ausschluß der Gewährleistung für neue Sachen ist in AGB gegenüber Verbrauchern unwirksam.

Internationales Vertragsrecht

Soweit rechtliche Beziehungen zwischen Partnern in verschiedenen Länder bestehen, stellt sich die Frage, welches nationale oder internationale Recht anwendbar ist. Grundsätzlich können die beteiligten Vertragspartner das Recht ihrer Wahl bestimmen. Sofern sie dies nicht tun, sieht das deutsche Recht vor, daß das Recht desjenigen Landes anwendbar ist, in dem die Vertragspartei ihren Sitz hat, die die typische vertragliche Leistung erbringt. Bei einem Kaufvertrag wäre dies also das Land des Verkäufers.

UN-Kaufrecht in Deutschland

Deutschland hat das UN-Kaufrechtsabkommen in nationales Recht übernommen. Das UN-Kaufrecht (UNCITRAL-Recht, Wiener Kaufrecht) gilt immer dann, wenn entweder die andere Vertragspartei ihren Sitz auch in einem Unterzeichnerstaat des Abkommens hat oder das deutsche Recht auf den Vertrag Anwendung findet. In der Regel gilt daher beim Export-Geschäft (deutsches Recht ist als Recht des Verkäufers anwendbar) das UN-Kaufrecht. Die Vertragspartner können jedoch vereinbaren, daß nicht UN-Kaufrecht gelten soll, sondern das eine oder andere nationale Recht. Welche Rechtswahl dabei vorteilhaft ist, muß im einzelnen geprüft werden. Beispielsweise sind die Rechte des Verkäufers im deutschen Kaufrecht derzeit noch günstiger ausgestaltet als im UN-Kaufrecht oder im französischen Kaufrecht.

Besonderheiten bei Vertragsabschluß nach UN-Kaufrecht

Hinsichtlich der Widerruflichkeit des Angebots weicht das UN-Kaufrecht vom deutschen Recht ab. Es läßt, ähnlich wie im englischen Recht, einen Widerruf des Anbietenden solange zu, bis die Annahmeerklärung des Vertragspartners ihn erreicht hat (mailbox-Termin). Doch auch im UNCITRAL-Recht gibt es Ausnahmen von dem Prinzip der Widerruflichkeit. Zum einen ist ein Angebot dann nicht widerruflich, wenn es durch Bestimmung einer festen Frist zur Annahme oder in anderer Weise zum Ausdruck bringt, daß es unwiderruflich sein soll. Zum anderen kann der Anbietende nicht widerrufen, wenn sich der Empfänger vernünftigerweise auf die Unwiderruflichkeit des Angebots verlassen konnte und er im Vertrauen darauf handelte.

Schweigen oder Untätigkeit stellen keine Annahme dar. Das in Deutschland viel verwendete kaufmännische Bestätigungsschreiben kann nur noch eingeschränkt Wirksamkeit entfalten, nämlich wenn ein entsprechender Handelsbrauch besteht. Insofern ist zu empfehlen, Vertragsangebote gegenzeichnen oder schriftlich bestätigen zu lassen.

Ähnliches gilt für AGB, die in manchen Staaten erst in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen haben. Mangels besonderer Regelung im UN-Kaufrecht sollten diese vom Verwender überreicht und von der Gegenseite zumindest zu Anfang der Geschäftsbeziehung gegengezeichnet werden. Beim Zusammentreffen von gegenseitigen AGB mit gegensätzlichen Inhalten können ansonsten erhebliche Streitfragen entstehen, für die das Wiener Kaufrecht selbst keine Lösung anbietet. In der modernen Rechtspraxis neigen die Gerichte dazu, nur den nichtkollidierenden Teil als vereinbart zu betrachten, was der deutschen Rechtsauffassung entspricht und auch den Vorstellungen der jüngeren Rechtsprechung z.B. des englischen Rechtskreises nahekommt.

Vertragspflichten nach UN-Kaufrecht

Die Pflicht des Verkäufers besteht darin, die Ware dem Käufer zur Verfügung zu stellen. Bei der im in-

ternationalen Handel bedeutsamen Form der Abwicklung, dem Versendungskauf, muß die Ware der Transportperson übergeben werden. Einzelregelungen trifft das UN-Recht weiterhin für Platzkauf, Fernkauf, Verkauf reisender Ware und Lieferpflicht an den Ort des Käufers. Anders als im deutschen Recht gilt die Lieferung auch dann als erbracht, wenn eine andere Ware als die bestellte übersandt wurde.

Nach dem Wiener Kaufrecht ist der Erfüllungsort für Geldschulden der Sitz des Gläubigers. Somit hat der Käufer seine Zahlungspflicht erst erfüllt, wenn das Geld dort eingetroffen ist. Nach deutschem Recht ist dagegen der Sitz des Schuldners Erfüllungsort, die Übersendung des Geldes an den Gläubiger ist weitere Zusatzpflicht. Dies führt zwar nicht zu unterschiedlicher Zahlungsabwicklung, jedoch zu einer anderen Behandlung des Gerichtsstands. Da dieser sich nach dem Erfüllungsort richtet, kann nach dem UN-Recht der Verkäufer an seinem Heimatgericht und nicht am Sitz des Käufers Klage erheben. Bei Importgeschäften sollte also eine entsprechende Gerichtsstandvereinbarung getroffen werden.

Vertragsstörungen nach UN-Kaufrecht

Das UN-Kaufrecht unterscheidet sich bei der Behandlung von Leistungsstörungen wesentlich von den deutschen Regeln. Insofern ist im Wiener Kaufrecht von besonderer Bedeutung, daß der im deutschen Recht unbekannte Begriff der wesentlichen Vertragsverletzung definiert wird. Eine wesentliche Vertragsverletzung liegt vor, wenn dem anderen Vertragspartner in einer Weise in Schaden zugefügt wird, der seine dem Vertrag nach berechtigten Erwartungen entscheidend beeinträchtigt. Dies gilt aber dann nicht, wenn der Vertragsbrüchige diese Folgen nicht vorhergesehen hat und eine vernünftige Person sie in der gleichen Situation auch nicht vorhergesehen hätte. Es empfiehlt sich im Vertrag oder in den AGB im voraus zu definieren, welche Abweichungen von der geschuldeten Leistung z.B. hinsichtlich der Menge als wesentliche Vertragsverletzung gelten.

Sonderregelungen zur Gewährleistungspflicht finden sich im UN-Recht nicht. Mengenmäßige Abweichung, Falschlieferung, Mängel und fehlende zugesicherte Eigenschaften gelten als Vertragsverletzung. Für Rechtsmängel, also Ansprüche Dritter auf die Kaufsache, hat der Verkäufer bereits dann einzustehen, wenn der Dritte lediglich Ansprüche geltend macht, ohne daß es auf deren Bestehen ankommt.

Verletzt der Verkäufer den Vertrag, kann der Käufer Erfüllung, Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen, bei Mengen- und Qualitätsfehlern sowie falscher Ware Minderung des Kaufpreises. Bei einer wesentlichen Vertragsverletzung steht ihm auch das Recht zur Vertragsaufhebung zu. Anders als im deutschen Recht kann der Käufer bei jeder Art von Vertragsverletzung zusätzlich Schadenersatz verlangen. Dieser umfaßt abgesehen von Personenschäden alle Arten von Schäden einschließlich des entgangenen Gewinns. Der Umfang ist jedoch durch den Maßstab der Vorhersehbarkeit begrenzt.

Die gleichen Folgen gelten nicht nur für die gelieferte Ware, sondern auch für Leistungsverzögerungen (Verzug). Sofern Leistungen noch nicht in vollem Umfang erbracht sind und Zweifel an der Vertragserfüllung durch die Gegenseite bestehen, können z.B. beim Versendungskauf die Lieferung gestoppt, Sukzessivlieferverträge aufgehoben und im Konkursfall die Leistung eingestellt werden.

Das UN-Kaufrecht stellt also insgesamt bei Leistungsstörungen den Verkäufer schlechter als das deutsche Recht.

Untersuchungs- und Rügepflicht nach UN-Kaufrecht

Nach Lieferung muß der Käufer die Sache innerhalb kurzer Frist untersuchen. Die Wahrnehmung dieser Untersuchungspflicht ist grundsätzlich Voraussetzung für eine Mängelrüge. Die Rechtsprechung hat dabei strenge Voraussetzungen zur Wahrung der kurzen Frist aufgestellt, wonach 11 Tage zu ihrer Einhaltung selbst dann nicht genügen, wenn in diesen Zeitraum die Weihnachtsfeiertage eingeschlossen sind. Bezüglich des Umfangs der vorzunehmenden Untersuchung hat sich die Rechtsprechung hingegen als großzügiger erwiesen und in der Regel auch Stichproben ausreichen lassen. Bei nicht vertragsgemäßer Leistung muß der Käufer, will er sich seine Rechte erhalten, innerhalb kurzer bzw. angemessener Frist seiner Rügepflicht nachkommen. Die Rechtsprechung hält eine Rüge innerhalb von zwei Tagen nicht für verspätet. Lediglich ein einziges Gericht hat die Einhaltung der Rügefrist bei Anzeige des Mangels nach acht Tagen bejaht. Ansonsten lassen die Entscheidungen die vom Käufer gemachten Ansprü-

che ausnahmslos an der Nichteinhaltung der kurzen Mängelrügepflicht scheitern.

Eine nicht ordnungsgemäße oder nicht rechtzeitige Mängelanzeige bedeutet unanfechtbar die Genehmigung der Lieferung und den Verlust der Folgeansprüche wegen der Vertragswidrigkeit der Kaufsache. Kannte der Verkäufer allerdings selbst den Mangel oder hatte er infolge grober Fahrlässigkeit keine Kenntnis, so kann er dies einem Hinweis auf eine nicht ordnungsgemäße Anzeige nicht entgegenhalten.

Befreiung von Leistungspflichten nach UN-Kaufrecht

Jede Vertragspartei hat für die Verletzung ihrer Vertragspflichten einzustehen, und zwar ohne Rücksicht auf ihr eigenes Verschulden oder das eines Gehilfen. Grund für die Haftung ist allein der Tatbestand der Nichterfüllung. Beide Kaufrechte sehen jedoch die Möglichkeit eines Entlastungsbeweises vor. Erbringt die zum Ersatz verpflichtete Partei den Nachweis, daß die Nichterfüllung auf Umständen beruht, die sie nach den Absichten der Parteien bei Vertragsschluß weder in Betracht zu ziehen noch zu vermeiden oder zu überwinden verpflichtet war, werden sie von Ihrer Leistungs- und Schadenersatzpflicht frei. Diese Befreiung bezieht sich jedoch nur auf die Erfüllungs- und Schadenersatzpflicht. Die Rechte auf Vertragsaufhebung bzw. Kaufpreisminderung bleiben unberührt.

Für den Fall einer Vertragsaufhebung werden die Parteien von ihren Leistungspflichten frei. Bereits erbrachte Leistungen sind Zug um Zug zurückzugewähren, wobei die Kaufsache dort zurückzugeben ist, wo sie sich vertragsgemäß befindet. Die Rückzahlung muß allerdings am Sitz des Verkäufers erfolgen.

Verjährung

Die Kaufpreisansprüche von Kaufleuten verjähren in Deutschland bei Lieferung an Kaufleute nach vier, an Nichtkaufleute nach zwei vollen Kalenderjahren, gerechnet ab dem Jahr nach Lieferung.

Eine Verlängerung der Verjährungsfrist ist unter Umständen möglich, wenn der Anspruchsgegner auf die Einrede der Verjährung verzichtet, jedenfalls wenn er den Verzicht nach Ablauf der Frist erklärt.

Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von sechs Monaten bei dem Kauf beweglicher Sachen, innerhalb von fünf Jahren bei Kauf unbeweglicher Sachen. Die Gewährleistungsfrist darf vertraglich verlängert, aber zumindest gegenüber Nichtkaufleuten nicht verkürzt werden.

Die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie1990/44 vom 25.5.1990 wird bei der Umsetzung in deutsches Recht eine Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistung auf zwei Jahre mit sich bringen.

Die Verjährungsfrist kann durch Klageerhebung oder Beantragung eines Mahnbescheids, aber auch durch Beantragung eines gerichtlichen Beweissicherungsverfahrens unterbrochen werden. Das gleiche gilt für ein außergerichtliches Anerkenntnis, etwa durch Aufnahme von Ratenzahlungen. Rügt der Käufer schriftlich vor Ablauf der Frist einen Mangel, kann er diese Einrede gegenüber der Pflicht zur Kaufpreiszahlung auch noch nach der eigentlichen Verjährungsfrist geltend machen.

Rechtsverfolgung

Die Durchsetzung von Zahlungsansprüchen erfolgt in Deutschland vielfach außergerichtlich durch Einschaltung von Inkassobüros oder Rechtsanwälten. Deren Gebühren richten sich nach der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung, wobei häufig ein gewisser Bewertungsspielraum besteht. Die deutschen Anwaltsgebühren liegen dabei erfahrungsgemäß leicht bis deutlich unter denen anderer Länder.

Zur gerichtlichen Durchsetzung bietet das deutsche Recht neben dem ordentlichen Verfahren schnellere Verfahrensarten, wie Mahnverfahren und Urkundsprozeß bzw. Scheck- oder Wechselprozeß.

Im Gegensatz zu den Regelungen in anderen Ländern trägt die unterlegene Partei alle Kosten des Verfahrens, also neben den Gerichtskosten auch die Anwaltskosten des Gegners. Aus diesem Grund besteht eine Regelung in der Zivilprozeßordnung, nach der der Beklagte von einem ausländischem Kläger Sicherheit für seine Kosten verlangen kann; allerdings betrifft diese Bestimmung nicht Kläger aus der EU.

Die Vollstreckung von Geldforderungen kann durch Inkasso bzw. Pfändung von Sachen seitens des Gerichtsvollziehers erfolgen; daneben besteht durch das Vollstreckungsgericht die Möglichkeit

der Pfändung von Forderungen des Schuldners, etwa Bankguthaben, Gehaltsansprüchen oder Steuererstattungen.

In Eilfällen stehen bei Geldforderungen kaum vorläufige Sicherungsmittel zur Verfügung, insbesondere kann der Gläubiger keine einstweilige Verfügung zur Zahlung erreichen oder die Beschlagnahme (Arrest) bestimmter Guthaben. Sofern der Schuldner nicht nachweisbar versucht, sein Vermögen zum Nachteil der Gläubiger zu verschieben, müssen sich diese bis zur Erlangung eines gerichtlichen Zahlungstitels gedulden. In dieser Beziehung bieten andere Länder, etwa Frankreich, durchaus größeren Schutz für den Gläubiger.

15. September 2001

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

REDAKTION (Hannover)
verantw.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt; Klaus J. Soyka, Dipl. rer. pol.; Heike Thürnagel, Rechtsanwältin; Anja Dexheimer;

unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR.,Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin; Claudia Beckert, Rechtsanwältin; Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt; Véronique Demarne, Juriste (F); Regina Thums, Rechtsanwältin; Dr. jur Konstadinos Massuras, Rechtsanwalt u. Dikigoros (GR); Susana Crisol Díaz, Abogada (E); Joachim Grouven, LL.M, Rechtsanwalt; Christine Klein, Rechtsanwältin; Thomas Gabriel, Rechtsanwalt; Michail B. Chidekel, LL.M., Adwokat (RUS); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. jur. Xiaoqing Zheng, Juristin (CHIN), Tobia Birnbickel; Christian Holst, Dipl.-Kfm. (FH).

KORRESPONDENTEN (Ausland)
in Amsterdam, Athen, Bangkok, Barcelona, Bombay, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, New York, Oslo, Paris, Peking, Prag, Singapur, Sydney, Stockholm, Tokio, Warschau, Wien, Zürich.

VERLAG
CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.